

## Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 11. Juli 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Oktober 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ mit Haupt- und Nebenfach in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

### Abschnitt 1

Regelungen für das Hauptfach Geographie, General Studies und den Professionalisierungsbereich<sup>1</sup>

#### § 1

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

#### § 2

#### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Geographie sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) zu erwerben. Das Studium der Geographie besteht aus:

1. dem Hauptfach Geographie für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem Hauptfach Geographie für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ mit 90 CP,
2. aus „General Studies“ (45 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ sowie
3. einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ belegen und können ein Nebenfach aus Cluster 1, 2 oder 3 (Anlage 4), Gender Studies, Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft wählen.

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen und können folgende Nebenfächer wählen: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Mathematik.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, es werden jedoch auch Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt.

1. Das Hauptfach Geographie vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:
  - a) im **Pflichtbereich** im Umfang von insgesamt 51 CP fachliche Grundlagen in der

- Einführung in das Studium der Geographie (Orientierung) (GEO-G10) mit 6 CP,
- Einführung in die Physische Geographie (GEO-G30) mit 9 CP,
- Einführung in die Humangeographie (GEO-G20) mit 9 CP,
- Kartographie (GEO-M20) mit 6 CP,
- Statistik (GEO-M10) mit 6 CP,
- Computerkartographie (GEO-M30) mit 3 CP,
- Einführung in Geographische Informationssysteme/GIS (GEO-M40) mit 3 CP,
- und der Großen Exkursion (mind. 10 Tage) (GEO-EX) mit 9 CP,

b) im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von insgesamt 24 CP vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Aufbaumodule

- Humangeographie „Gesellschaft, Umwelt und Raum“ (GEO-H1) mit 12 CP,
- Humangeographie „Stadt- und Regionalentwicklung“ (GEO-H4) mit 12 CP,
- Physische Geographie „Bodenkunde“ (GEO-LP1) mit 12 CP,
- Physische Geographie „Regionale Physische Geographie“ (GEO-LP2) mit 12 CP

sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium (15 CP).

2. In **General Studies** (45 CP) werden Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten nach Wahl im Umfang von 29 CP in folgenden Gebieten vermittelt:

- a) studienfördernde Schlüsselkompetenzen,
- b) berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen,
- c) Gender,
- d) EDV und Multimedia,
- e) Fremdsprachen,
- f) Studium Generale: Trans- und Interdisziplinarität

sowie im Pflichtmodul Geo-H4 „Bremer Gespräche zur Angewandten Geographie“ (4 CP) und im Pflichtpraktikum (12 CP) berufspraktische Erfahrungen und Kenntnisse.

3. Im **Professionalisierungsbereich** (45 CP) werden Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

- a) Orientierungspraktikum (6 CP),
- b) Fachdidaktik des Hauptfachs (GEO-FD1 und GEO-FD2 mit 15 CP),
- c) Schlüsselqualifikationen (9 CP),
- d) Erziehungswissenschaften (15 CP).

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Abschnitts 1 gelten für die Module und Veranstaltungen, die das Hauptfach anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitts 1 abweichen.

(4) Ab dem dritten Fachsemester können maximal zwei Semester als Auslandssemester absolviert werden.

(5) Das für Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ verpflichtende achtwöchige Praktikum kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Auswertungsbericht zu schreiben. Es werden 10 CP vergeben. Außerdem ist die Teilnahme an einem Praktikumkolloquium im 4. Semester zur Vorbereitung und im 6. Semester zur Präsentation der eigenen Erfahrungen in der Praxisinstitution verpflichtend. Hierfür werden 2 CP vergeben. Näheres auch zur Vorbereitung des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.

(6) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache gehalten.

### § 3

#### Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten,
2. Klausur mit einer Dauer von mindestens 60 und maximal 240 Minuten,
3. Referat im Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen) mit Vortrag in der Lehrveranstaltung,
4. Hausarbeit oder Studienarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. Praktikumbericht im Umfang von ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),
6. kürzere schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),
7. Posterpräsentation mit kurzer Zusammenfassung (Abstract von ca. 1 Seite).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(6) Die Modulprüfungen folgender Module bestehen aus mehreren Teilen:

1. im Modul Geo-G20: Humangeographie aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur,
2. im Modul Geo-G30: Physische Geographie aus zwei Klausuren,
3. im Modul Geo-FD1: Entwicklung, Methoden und Konzepte des Geographieunterrichts aus einer Klausur und einem Referat,
4. im Modul Geo-FD2: Praxis des Geographieunterrichts aus einer mündlichen Prüfung und einer kürzeren schriftlichen Ausarbeitung.

Die Modulnote wird dabei als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen gebildet. Alle Teilprüfungen müssen bestanden sein.

### § 4

#### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Besuch der betreffenden Veranstaltungen bzw. Module mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

### § 5

#### Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den vorherigen erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen nach Anlage 1 voraus.

### § 6

#### Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 65 Kreditpunkten im Hauptfach voraus. Zusätzlich müssen im nicht-schulischen Studium das Praktikum (12 CP) und im schulischen Studium die Module EW L2 und EW L2 P (zusammen 12 CP) absolviert sein.

(2) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden. Ihr Umfang soll 50 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten legt der Prüfungsausschuss den Umfang entsprechend fest. Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation und eine anschließende maximal 20-minütige Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bzw. vom Erstgutachter/von der Erstgutachterin und einem/einer weiteren Lehrenden der Geographie bewertet. Für das Kolloquium werden 3 CP vergeben.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Wird die Bachelorarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird dem/der betreffenden Kandidaten/Kandidatin auf Antrag einmalig ein neues Thema gegeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

#### § 7

##### Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Noten von Bachelorarbeit und Kolloquium gehen mit ihrem Anteil der Kreditpunkte an allen benoteten Kreditpunkten in die Endnote ein.

#### § 8

##### Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“  
(abgekürzt: B. A.)

verliehen.

#### Abschnitt 2

Regelungen für das Nebenfach Geographie

#### § 9

##### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Geographie sind insgesamt 45 Leistungspunkte (Credit Points = CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module und einzelne Lehrveranstaltungen gegliedert. Das Nebenfach Geographie vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) im **Pflichtbereich** im Umfang von insgesamt 33 Kreditpunkten in
  - Einführung in das Studium der Geographie (Orientierung) (GEO-G10) mit 6 CP,
  - Einführung in die Physische Geographie (GEO-G30) mit 9 CP,
  - Einführung in die Humangeographie (GEO-G20) mit 9 CP,
  - Computerkartographie (GEO-M30) mit 3 CP,
  - Statistik (GEO-M10) mit 6 CP,
- b) im **Wahlpflichtbereich** vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Aufbaumodule im Umfang von 12 Kreditpunkten
  - Humangeographie „Gesellschaft, Umwelt und Raum“ (GEO-H1) mit 12 CP,
  - Humangeographie „Stadt- und Regionalentwicklung“ (GEO-H4) mit 12 CP,
  - Physische Geographie „Bodenkunde“ (GEO-LP1) mit 12 CP,
  - Physische Geographie „Regionale Physische Geographie“ (GEO-LP2) mit 12 CP.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache gehalten.

#### § 10

##### Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten,
2. Klausur mit einer Dauer von mindestens 60 und maximal 240 Minuten,
3. Referat im Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen) mit Vortrag in der Lehrveranstaltung,
4. Hausarbeit oder Studienarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. kürzere schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(6) Die Modulprüfungen folgender Module bestehen aus mehreren Teilen:

1. im Modul Geo-G20: Humangeographie aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur,
2. im Modul Geo-G30: Physische Geographie aus zwei Klausuren.

Die Modulnote wird dabei als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen gebildet. Alle Teilprüfungen müssen bestanden sein.

#### § 11

##### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss und soll nach Möglichkeit vor Besuch der betreffenden Veranstaltungen bzw. Module eingeholt werden.

#### § 12

##### Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Geographie

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den vorherigen erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen nach Anlage 3 voraus.

### § 13

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/08 erstmals im Bachelorstudiengang „Geographie“ mit Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Für alle Studierenden, die im Sommersemester 2007 bereits im Bachelorstudiengang „Geographie“ immatrikuliert waren und am 30. September 2007 bereits Prüfungsleistungen erbracht haben, gilt die alte Prüfungsordnung vom 6. Juli 2005 in der Fassung vom 1. Oktober 2006.

(3) Die Prüfungsordnung vom 6. Juli 2005 in der Fassung vom 1. Oktober 2006 tritt am 1. März 2011 außer Kraft. Studierende, die bis zum 1. März 2011 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 11. Juli 2007. Über noch zu erbringende Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Bremen, den 24. Oktober 2007

Der Rektor  
der Universität Bremen

Anlage 1: Prüfungsanforderungen für das Hauptfach Geographie (inkl. General Studies)

Anlage 2: Prüfungsanforderungen für den Professionalisierungsbereich

Anlage 3: Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Geographie

Anlage 4: Cluster der Bachelor-Nebenfächer

Anlage 5: Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

**Anlage 1**

**Prüfungsanforderungen für das Hauptfach Geographie**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
GEO-G10	P	Einführung in das Studium der Geographie (Orientierung)	6	nein	Klausur
GEO-G20	P	Humangeographie (Grundlagenmodul)	9	nein	mündliche Prüfung und Klausur
GEO-G30	P	Physische Geographie (Grundlagenmodul)	9	nein	zwei Klausuren
GEO-M10	P	Statistik	6	nein	Klausur
GEO-M20	P	Kartographie	6	nein	Klausur
GEO-M30	P	Computerkartographie	3	nein	Hausarbeit
GEO-M40	P	Geoinformationssysteme (GIS)	3	nein	Klausur oder Hausarbeit
GEO-LP1	WP <sup>1</sup>	Physische Geographie: Bodenkunde (Aufbaumodul)	12	nein	mündliche Prüfung oder Klausur
GEO-LP2	WP <sup>1</sup>	Physische Geographie: Regionale Physische Geographie (Aufbaumodul)	12	nein	mündliche Prüfung oder Klausur
GEO-H1	WP <sup>2</sup>	Humangeographie: Gesellschaft, Umwelt, Raum (Aufbaumodul)	12	nein	Hausarbeit oder Referat
GEO-H4	WP <sup>2</sup>	Humangeographie: Stadt- und Regionalentwicklung (Aufbaumodul)	12	nein	Hausarbeit oder Referat
GEO-EX	P	Große Exkursion	9	nein	mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung
	P	Bachelorarbeit und Kolloquium	15	nein	
		Summe der notwendigen CP	90		

Der erfolgreiche Abschluss von ..... ist Voraussetzung	für Belegung des Moduls
GEO-G20	GEO-H1, GEO-H4
GEO-G30	GEO-LP1, GEO-LP2
GEO-M10	GEO-M40
GEO-G20, GEO-G30, GEO-M10	GEO-EX

<sup>1</sup> Studierende mit Berufsziel Schule müssen eines der beiden Module der Physischen Geographie nach freier Wahl studieren. Studierende mit nichtschulischem Berufsfeld können frei zwei Aufbaumodule wählen.

<sup>2</sup> Studierende mit Berufsziel Schule müssen eines der beiden Module der Humangeographie nach freier Wahl studieren. Studierende mit nichtschulischem Berufsfeld können frei zwei Aufbaumodule wählen.

**Prüfungsanforderungen General Studies<sup>3</sup>**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
	WP	Studienfördernde Schlüsselkompetenzen	Max. 9	frei	frei
	WP	Berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen	Max. 9	frei	frei
	WP	Gender	Max. 9	frei	frei
	WP	EDV und Multimedia	Max. 9	frei	frei
	WP	Fremdsprachen	Max. 9	frei	frei
	WP	Studium Generale: Trans- u. Interdisziplinarität	Max. 12	frei	frei
GEO-H3	P	Bremer Gespräche zur angewandten Geographie	4	nein	mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
GEO-PR	P	Praktikum (8 Wochen)	12	nein	Praktikumbericht
		Summe der notwendigen CP	45		

<sup>3</sup> Im Bereich General Studies können Kreditpunkte in Modulen und Veranstaltungen des universitären Pools und in eigenen Angeboten des Fachs bzw. Fachbereichs nach Anerkennung durch die Studienkommission erworben werden.

**Anlage 2****Prüfungsanforderungen Professionalisierungsbereich (Lehramtsoption)<sup>1</sup>**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
GEO-FD1	P	Entwicklung, Konzepte und Methoden des Geographieunterrichts	6	nein	eine Klausur und ein Referat
GEO-FD2	P	Praxis des Geographieunterrichts	9	nein	eine mündliche Prüfung und eine kürzere schriftl. Ausarbeitung
	P	Erziehungswissenschaften <sup>2</sup> (einschl. Schulpraktikum)	15	frei	frei
	P	Orientierungspraktikum	6	frei	Praktikumbericht
	WP	Schlüsselqualifikationen aus dem vom ZfL zertifizierten Pool	9	frei	frei
		Summe der notwendigen CP	45		

<sup>1</sup> Anmerkung:

- die Module Fachdidaktik (15 CP) werden vom Hauptfach bestimmt (beim NF wird die Fachdidaktik erst im Masterstudiengang studiert),
- die Module Erziehungswissenschaft (15 CP) werden vom Zentrum für Lehrerbildung und dem Fachbereich 12 festgelegt,
- das Orientierungspraktikum (6 CP) wird vom Zentrum für Lehrerbildung festgelegt. Vgl. dazu die gesonderte Praktikumsordnung.
- die Module in den (Schlüsselqualifikationen, 9 CP) werden in Abstimmung zwischen Hauptfach und Zentrum für Lehrerbildung festgelegt.

<sup>2</sup> Vgl. dazu die gesonderten Bestimmungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften gemäß Anlage 5.

**Anlage 3**  
**Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Geographie**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
GEO-G10	P	Einführung in das Studium der Geographie (Orientierung)	6	nein	Klausur
GEO-G20	P	Humangeographie (Grundlagenmodul)	9	nein	mündliche Prüfung und Klausur
GEO-G30	P	Physische Geographie (Grundlagenmodul)	9	nein	zwei Klausuren
GEO-M10	P	Statistik I	6	nein	Klausur
GEO-M30	P	Computerkartographie	3	nein	Hausarbeit
GEO-LP1	WP <sup>1</sup>	Physische Geographie: Bodenkunde (Aufbaumodul)	12	nein	mündliche Prüfung oder Klausur
GEO-LP2	WP <sup>1</sup>	Physische Geographie: Regionale Physische Geographie (Aufbaumodul)	12	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur
GEO-H1	WP <sup>1</sup>	Humangeographie: Gesellschaft, Umwelt, Raum (Aufbaumodul)	12	nein	Hausarbeit oder Referat
GEO-H4	WP <sup>1</sup>	Humangeographie: Stadt- und Regionalentwicklung (Aufbaumodul)	12	nein	Hausarbeit oder Referat
		Summe der notwendigen CP	45		

Der erfolgreiche Abschluss von ..... ist Voraussetzung	für Belegung des Moduls
GEO-G20	GEO-H1, GEO-H4
GEO-G30	GEO-LP1, GEO-LP2

<sup>1</sup> Es ist eines der vier Aufbaumodule nach freier Wahl zu studieren.

**Anlage 4**

**Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder**

Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
Naturwiss. & Ing.Wiss.	Sozialwiss.	Philologien	Human- & Kulturwiss.
Biologie	Geographie	Deutsch/Germanistik	Kulturwissenschaft
Chemie	Geschichte	Englisch/English Speaking Cultures	Kunstwissenschaft/ Kunstpädagogik
Mathematik	Politikwissenschaft	Französisch/Frankoromanistik	Pflegewissenschaft
Physik		Italianistik	Philosophie
		Language Sciences/ Sprachwissenschaften	Religionswissenschaft
		Spanisch/Hispanistik	Sportwissenschaft/ Sport- und Bewegungskultur
		Niederlandistik (Koop OL)	Gesundheitswissenschaften/ Public Health
		Russisch/Slawistik (Koop OL)	

**Anlage 5****Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft  
(Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GY))****§ 1****Studienaufbau und Studiendauer**

(1) Das Studium im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Studiums Bachelor of Arts/Bachelor of Science mit dem Studienziel Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelorstudiums drei erziehungswissenschaftliche Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP);
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP);
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP)

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie im Haupt- und Nebenfach) ausführlicher beschrieben.

**§ 2****Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft**

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

<b>Modul</b>	<b>Titel</b>	<b>P / WP</b>	<b>CP</b>	<b>Prüfungs- vorleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbericht
			15		

**§ 3****Bachelorarbeit**

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Geographie mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.